



HVBG

HVBG-Info 11/1999 vom 26.03.1999, S. 1033 - 1037, DOK 424.3/017-LSG

**Zur Geeignetheit einer Fortbildungsmaßnahme - Urteil des Bayerischen LSG vom 24.06.1998 - L 17 U 412/96**

Zur Geeignetheit einer Fortbildungsmaßnahme  
(§ 11 Abs. 1 RehaAnglG; § 56 Abs. 1 AFG; § 556 Abs. 1 Nr. 2 RVO);  
hier: Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom  
24.06.1998 - L 17 U 412/96 - (Vom Ausgang des  
Revisionsverfahrens - B 2 U 36/98 R - wird berichtet.)

Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 24.06.1998 - L 17 U 412/96 -  
folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Die Rehabilitationsmaßnahme soll es dem Versicherten ermöglichen, in einem Berufsspektrum tätig zu werden, in dem gefährdende Tätigkeiten möglichst vollständig und auf Dauer zu vermeiden sind (vgl. BSG vom 26.08.1992 - 9b RAr 3/91 = SozR 3-2200 § 556 Nr 2).
2. Zur Geeignetheit einer Fortbildungsmaßnahme bei einer an einer Hauterkrankung leidenden Altenpflegerin zur Altentherapeutin, wenn die hautgefährdende Tätigkeit auch nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Tenor:

Bundesanstalt für Arbeit (Kläger und Berufungskläger) gegen  
BG (Beklagte und Berufungsbeklagte)

...

- I. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 21.11.1996 aufgehoben.
- II. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin die für die berufliche Rehabilitation der Versicherten B. H. erbrachten Vorleistungen (Fortbildung zur Altentherapeutin vom 01.10.1990 - 11.11.1991) in Höhe von 56.058,27 DM zu erstatten.
- III. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- IV. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

-----

Streitig ist, ob die Beklagte der Klägerin die für die berufliche Rehabilitation der Versicherten B. H. erbrachten Vorleistungen in Höhe von 56.058,27 DM zu erstatten hat.

Die 1951 geborene Versicherte, die früher u.a. als Hauswirtschaftsgehilfin und Schwesternhelferin tätig war, ließ sich ab 1986 zur Altenpflegerin umschulen und arbeitete seit 1988 in diesem Beruf. Nach Auftreten eines Handekzems bat die Versicherte die Beklagte mit Schreiben vom 08.01.1990 um Überprüfung, ob nicht eine Fortbildung zur Altentherapeutin möglich sei. Nach einem Hinweis des Berufshelfers der Beklagten

auf mögliche Bedenken gegen diese Fortbildung beantragte die Versicherte im Mai 1990 beim Arbeitsamt D. die Gewährung der erforderlichen Leistungen für ihre berufliche Rehabilitation; der Antrag wurde an die Beklagte mit der Bitte um Entscheidung über die Notwendigkeit der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen übersandt.

Mit Schreiben vom 20.06.1990 kündigte die Beklagte der Versicherten an, sie werde eine Umschulung zur Altentherapeutin auch im Falle ihrer Zuständigkeit nicht fördern, da auch in diesem Beruf Belastungen der Haut zu erwarten seien, die erneut zu Schädigungen führen könnten. Dem Arbeitsamt teilte die Beklagte mit Schreiben vom 13.07.1990 mit, das Feststellungsverfahren werde voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen; es werde deshalb um Prüfung der Vorleistungspflicht nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (RehaAnglG) gebeten.

Das Arbeitsamt erarbeitete nach Durchführung von Ermittlungen (u.a. Einholung eines Gutachtens des Arbeitsamtsarztes Dr. .. vom 02.08.1990) einen Eingliederungsvorschlag und bewilligte mit Bescheid vom 28.09.1990 der Versicherten als berufsfördernde Maßnahme für die Zeit vom 01.10.1990 bis 30.09.1991 die Fortbildung zur Altentherapeutin in der Schulungsstätte A. C. des Instituts für berufliche Weiterbildung in E. Der Beklagten übersandte das Arbeitsamt den Bescheid mit Hinweisen auf § 6 Abs. 2 RehaAnglG und den Erstattungsanspruch nach § 102 Zehntes Sozialgesetzbuch-Verwaltungsverfahren (SGB X).

Die Beklagte lehnte nach Einholung eines dermatologischen Gutachtens des Dr. .. (St. B.-Hospital D.) vom 10.09.1990 und einer Stellungnahme des Staatlichen Gewerbearztes Dr. .. vom 30.11.1990 mit Bescheid vom 26.03.1991 die Gewährung von Leistungen der beruflichen Rehabilitation gegenüber der Versicherten für die selbst gewählte Fortbildung zur Altentherapeutin mit der Begründung ab, die Fortbildung stelle keine geeignete Maßnahme zur dauerhaften beruflichen Eingliederung dar.

Das Arbeitsamt führte der Beklagten gegenüber aus, daß Hautbelastungen bei der beratenden und beaufsichtigenden Tätigkeit einer Altentherapeutin ausgeschlossen seien, und bezifferte mit Schreiben vom 20.02.1992 den Erstattungsanspruch für die Zeit vom 01.10.1990 bis 11.11.1991 mit 56.058,27 DM.

Am 29.03.1994 hat die Klägerin Klage zum Sozialgericht (SG) Nürnberg mit dem Antrag erhoben, die Beklagte zur Erstattung der für die Versicherte erbrachten Vorleistungen in Höhe von 56.058,27 DM zu verurteilen.

Die Beklagte hat unter Hinweis auf die nach ihrer Auffassung nach wie vor hautgefährdende Tätigkeit der Versicherten im Beruf der Altentherapeutin Klageabweisung beantragt.

Das SG hat eine schriftliche Auskunft der Versicherten eingeholt, in der diese unter Vorlage ihres Arbeitsvertrages mit dem E. C. e.V. vom 17.12.1991 mitgeteilt hat, sie arbeite nach Beendigung der Zusatzausbildung seit 01.01.1992 ausschließlich im psychosozialen Bereich und nicht in der Pflege Tätigkeit; auf die psychosoziale Tätigkeit entfalle ein Zeitanteil von 100 %. Hautreaktionen seien nicht im Ausmaß wie zur Zeit der früheren Pflege Tätigkeit aufgetreten.

Mit Urteil vom 21.11.1996 hat das SG die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Die durchgeführte Maßnahme sei nicht geeignet gewesen, die Versicherte auf Dauer beruflich einzugliedern. Aus dem jetzigen Arbeitsvertrag der Versicherten ergebe sich, daß sie als Altenpflegerin und Altentherapeutin

eingestellt sei, die Umschulung habe also keine günstigeren Voraussetzungen geschaffen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt und diese wie folgt begründet: Der aktuelle Arbeitsvertrag der Versicherten sehe nur in Notfällen den gelegentlichen Einsatz im pflegerischen Bereich vor; derartige Tätigkeiten habe die Versicherte bisher nicht verrichten müssen. Der Beruf der Altentherapeutin sei grundsätzlich nicht auf den Einsatz als Altenpflegerin ausgerichtet; der Tätigkeitsschwerpunkt liege in der Organisation sozialer und therapeutischer Dienste. Es handle sich im vorliegenden Einzelfall nicht um eine "Umschulung", sondern um eine "Fortbildung", weshalb das Urteil des BSG vom 26.08.1992, 9b RAr 3/91, nicht herangezogen werden könne. Zu beachten seien auch bei der Auswahl der geeigneten Maßnahme die Neigung und die Berufswahlfreiheit der Rehabilitanden.

Die Beklagte hat im wesentlichen auf ihr bisheriges Vorbringen verwiesen und betont, daß zum Beruf der Altentherapeutin sehr wohl auch der Einsatz im pflegerischen Bereich gehöre; es treffe nicht zu, daß der Arbeitsvertrag nur einen gelegentlichen pflegerischen Einsatz "in Notfällen" vorsehe.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des SG Nürnberg vom 21.11.1996 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die für die berufliche Rehabilitation der Versicherten erbrachten Vorleistungen (Fortbildung zur Altentherapeutin vom 01.10.1994 bis 11.11.1991) in Höhe von insgesamt 56.058,27 DM zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 21.11.1996 zurückzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird ergänzend auf den Inhalt der beigezogenen Akten der Beteiligten sowie der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe:

-----

Die Berufung der Klägerin ist zulässig und begründet.

Im Gegensatz zur Auffassung des SG ist der Senat der Überzeugung, daß die Beklagte der Klägerin zur Erstattung der für die Versicherte erbrachten Vorleistungen in unstreitiger Höhe von 56.058,27 DM verpflichtet ist. Der Erstattungsanspruch der Klägerin - den sie rechtzeitig innerhalb der Fristen der §§ 111 und 113 SGB X geltend gemacht hat - folgt aus § 102 SGB X i.V.m. § 6 Abs. 2 RehaAnglG.

Nach § 102 Abs. 1 SGB X ist der zur Leistung verpflichtete Träger erstattungspflichtig gegenüber einem anderen Leistungsträger, der vorläufig Sozialleistungen erbracht hat. Diese Voraussetzungen liegen vor: Unstreitig hat die Klägerin für die Versicherte nach der sie zur Vorleistung verpflichtenden Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RehaAnglG vorläufig berufsfördernde Leistungen in der genannten Höhe erbracht. Die Beklagte ist aber auch im Verhältnis zur Versicherten im Hinblick auf deren berufliche Rehabilitation zuständiger Leistungsträger und damit der zur Leistung verpflichtete Träger im Sinne des § 102 Abs. 1 SGB X.

Die Leistungsverpflichtung der Beklagten ergibt sich zunächst daraus, daß sie selbst in ihrem der Versicherten erteilten Bescheid vom 26.03.1991 die Voraussetzungen des § 3 Berufskrankheiten-Verordnung (BKVO) als erfüllt angesehen und

damit ihre grundsätzliche Zuständigkeit zur Gewährung von Berufshilfemaßnahmen anerkannt hat. Unter Berücksichtigung der hier vorliegenden Einzelumstände erstreckt sich diese Leistungsverpflichtung im Gegensatz zur Auffassung des SG auch auf die von der Versicherten gewählte und von der Klägerin geförderte Fortbildung zur Altentherapeutin.

Eine Pflicht zur Gewährung von Leistungen der beruflichen Rehabilitation besteht grundsätzlich nur hinsichtlich solcher Maßnahmen, die den Versicherten nach seiner Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung seiner Eignung, Neigung und bisheriger Tätigkeit möglichst auf Dauer beruflich eingliedern (§ 11 Abs. 1 Satz 1 RehaAnglG, § 56 Abs. 1 Arbeitsförderungsgesetz - AFG -, § 556 Abs. 1 Nr. 2 Reichsversicherungsordnung - RVO -). Die Rehabilitationsmaßnahme soll es dem Versicherten also ermöglichen, in einem Berufsspektrum tätig zu werden, in dem gefährdende Tätigkeiten möglichst vollständig und auf Dauer zu vermeiden sind (BSG, Urteil vom 26.08.1992, 9b RAR 3/91, SozR 3-2200 § 556 Nr. 2). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt.

Nach den aus den Akten ersichtlichen Ermittlungen der Beteiligten und unter Berücksichtigung der von der Klägerin vorgelegten Unterlagen zum Berufsbild der Altentherapeutin ist es zwar richtig, daß einerseits die Versicherte unter einer schweren Hauterkrankung leidet und daß andererseits in dem durch die Weiterbildungsmaßnahme ermöglichten neuen Beruf der Altentherapeutin hautgefährdende Tätigkeiten nicht vollständig ausgeschlossen werden können, soweit auch in diesem Beruf pflegerische Verrichtungen anfallen können. Dies schließt der Senat aus den verschiedenen ärztlichen Äußerungen zur Frage der Geeignetheit der Maßnahme, in denen jeweils betont wird, die Versicherte könne die Tätigkeit der Altentherapeutin ausüben, sofern keine mit Wasserkontakt verbundenen Pfllegetätigkeiten verrichtet werden (vgl. etwa Gutachten des Dr. .. vom 10.09.1990 und die Stellungnahme des ärztlichen Dienstes der Klägerin vom 16.06.1992). Daß zum Tätigkeitsbereich einer Altentherapeutin theoretisch auch pflegerische und damit hautbelastende Verrichtungen gehören können, ergibt sich aus den in den Akten enthaltenen Unterlagen und wird auch von der Klägerin nicht bestritten (vgl. insbesondere den von der Klägerin vorgelegten Auszug aus dem Grundwerk ausbildungs- und berufskundlicher Informationen, "gabi", 3.7.2-02: "Mitwirken in der Pfllegetätigkeit"). Allerdings bewegt sich der Tätigkeitsbereich einer Altentherapeutin weitaus überwiegend im Bereich außerhalb der eigenhändig verrichteten Pflege. Der Schwerpunkt der altentherapeutischen Tätigkeit liegt im Organisieren, Planen, Beraten und Anleiten (vgl. "gabi" a.a.O.); die tatsächliche Mitarbeit bei der Pflege wird zwar bei der Tätigkeitsbeschreibung am Ende mit erwähnt, ihr kommt jedoch im Vergleich zu den die Tätigkeit prägenden Aufgaben keinerlei wesentliche Bedeutung zu, so daß das Risiko der Wiedererkrankung im Fortbildungsberuf verhältnismäßig gering ist.

Hinzukommt, daß die berufliche Eingliederung auch unter Berücksichtigung von Neigung und bisheriger Tätigkeit der Versicherten zu erfolgen hat. Der Neigung der Versicherten kommt im vorliegenden Fall besondere Bedeutung zu. Sie hat sich bereits vor Jahren von der Schwesternhelferin zur Altenpflegerin umschulen lassen und in diesem Beruf bis zum Auftreten des Handekzems gearbeitet und arbeitet nun nach erfolgter erfolgreicher Fortbildung im E. C. Aus diesem Berufsweg wird ersichtlich, daß bei ihr die ausgeprägte Neigung besteht, im sozialen Bereich im Umgang mit Menschen tätig zu sein. Diese Neigung, die einen hohen

Stellenwert in der Gesellschaft hat, verdient Anerkennung und Unterstützung; sie darf nach Auffassung des Senats bei der Beantwortung der Frage, ob ein Anspruch auf Bewilligung der Fortbildungsmaßnahme besteht, nicht unberücksichtigt bleiben.

Von maßgeblicher Bedeutung für eine möglichst vollständige und dauerhafte berufliche Eingliederung ist schließlich auch die bisherige Tätigkeit der Versicherten; denn fraglos kann diese die als Altenpflegerin beruflich erlangten Kenntnisse und Erfahrungen als Altentherapeutin verwerten und sie kann in einem ihr vertrauten Bereich weiterhin tätig sein. Im Hinblick hierauf besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen einer Fortbildungsmaßnahme und einer Umschulungsmaßnahme. Die geschilderten besonderen Umstände sind nach Auffassung des Senats von solchem Gewicht, daß demgegenüber ein nicht ganz ausschließbares geringes Restrisiko vernachlässigt werden kann. Die von der Klägerin im Wege der Vorleistung bewilligte Fortbildungsmaßnahme war somit ein geeignetes Mittel der Berufshilfe, um die Versicherte möglichst auf Dauer einzugliedern. Es besteht daher auch eine Verpflichtung der Beklagten zur Gewährung dieser Leistung der beruflichen Rehabilitation und damit auch die Pflicht zur Erstattung gemäß § 102 SGB X. Das Urteil des SG kann somit keinen Bestand haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Zur Klärung der Frage, ob die vom BSG in der Entscheidung vom 26.08.1992 (a.a.O.) im Zusammenhang mit einer Umschulung entwickelten Grundsätze auch im Rahmen einer Fortbildung zum Tragen kommen können, läßt der Senat die Revision gemäß § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zu.